

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1849, 1922, 1923 und 2009
Urteil Nr. 60/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 34, 91, 92, 93 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen, Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen und die Artikel 386 bis 391 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Gent, vom Appellationshof Lüttich und vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 16. Dezember 1999 in Sachen L. Van Daele und E. Van der Gucht gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen und 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern sie ab dem 6. April 1999 einen Unterschied herbeiführen zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die in einen Streitfall mit der Verwaltung verwickelt sind und das Verfahren vor dem 1. März 1999 vor dem Appellationshof eingeleitet haben, wo sie infolge der 'neue Beschwerdegründe'-Regelung des EStGB 1992 eingeengt werden, und andererseits jenen Steuerpflichtigen, die in einen Streitfall mit der Verwaltung verwickelt sind und das Verfahren ab dem 6. April 1999 vor dem Gericht erster Instanz einleiten, wo sie über die Möglichkeit verfügen, ihre Klage zu ändern und zu erweitern gemäß der gemeinrechtlichen Regelung der Artikel 807 und 808 GerGB, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von der üblichen Regelung in bezug auf das Inkrafttreten und den Übergang bei der Einführung neuer Vorschriften (Artikel 3 GerGB) ohne Begründung abgewichen wurde und dieser Umstand die unterschiedliche Behandlung hervorgerufen hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1849 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In zwei Urteilen vom 15. März 2000 in Sachen der Stadt Lüttich gegen die Résidence Les Beaux Chênes AG und in Sachen der Gemeinde Fléron gegen die Steiner & Cie AG, deren Ausfertigungen am 27. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 91, 92, 93 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1999 sowie Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie - im Gegensatz zu der Möglichkeit, die den Schuldner von Staatssteuern, welche vor dem Direktor angefochten werden können, geboten wird - den Schuldner einer Lokalsteuer, die Gegenstand einer ähnlichen, zum 6. April 1999 noch in der Schwebe befindlichen Klage vor dem Ständigen Ausschuss ist, den doppelten Rechtszug vorenthalten, da letztere offensichtlich zur Klageerhebung in erster und letzter Instanz vor dem Appellationshof gemäß dem zum Zeitpunkt der Beschwerde geltenden Verfahren gehalten sind? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1922 und 1923 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 29. Juni 2000 in Sachen R. Bloden und D. Lonneux gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 10. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 34 und 97 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dahingehend ausgelegt werden, daß sogar nach dem 6. April 1999 Kassationsklagen gegen Urteile, in denen über vor dem 1. März 1999 bei den Appellationshöfen erhobene Klagen in Einkommensteuersachen befunden wird, den Vorschriften der Artikel 386 bis 391 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unterliegen, auch wenn diese Artikel durch die Artikel 34 und 97 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen mit Wirkung vom 1. März 1999 ausdrücklich aufgehoben wurden? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2009 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

Über den durch die Wallonische Regierung angeführten Klagegrund

B.1. Die Wallonische Regierung führt in ihrem Schriftsatz einen neuen Klagegrund an. Neue Klagegründe dürfen nur in dem in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Fall angeführt werden. Da der Schriftsatz sich nicht auf Artikel 85, sondern auf Artikel 87 des vorgenannten Gesetzes stützt, ist der darin angeführte neue Klagegrund unzulässig.

Zur Hauptsache

B.2. Das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen haben die Regelung steuerrechtlicher Streitsachen grundlegend neugestaltet. Nach der Verwaltungsbeschwerde werden steuerrechtliche Streitsachen künftig durch die richterliche Gewalt geregelt, grundsätzlich entsprechend den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches.

Insoweit die Gesetze vom 15. März 1999 und 23. März 1999 keine diesbezüglichen besonderen Vorschriften vorgesehen haben, treten sie am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, d.h. am 6. April 1999. Die Gesetze enthalten jedoch einige Übergangsbestimmungen, die zu den vorliegenden präjudiziellen Fragen geführt haben.

Rechtssache Nr. 1849

B.3.1. Aufgrund der am 6. April 1999 in Kraft getretenen Gesetze vom 15. März 1999 und 23. März 1999 fallen die steuerrechtlichen Streitsachen unter die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz. Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Steuerpflichtige gemäß den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches seine Klage ausweiten oder abändern, wenn die neuen, kontradiktorisch gestellten Schlußanträge auf einem in der Vorladung angeführten Fakt oder Akt beruhen, selbst wenn ihre juristische Bezeichnung unterschiedlich ist.

Infolge der in Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 und in Artikel 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 enthaltenen Übergangsregelung werden die bei den Höfen, den Gerichten und anderen Instanzen anhängigen Verfahren, einschließlich der Rechtsmittel, die gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden können, in Anwendung der vor dem 1. März 1999 geltenden Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen. Gemäß dieser früheren Regelung können neue Beschwerdegründe in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, insoweit sie eine Übertretung des Gesetzes oder einen Verstoß gegen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Verfahrensformen anführen.

B.3.2. Der Verweisungsrichter fragt, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verstoßen worden ist, daß es seit dem 6. April 1999 einen Unterschied gibt zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die vor dem 1. März 1999 ein Verfahren beim Appellationshof eingeleitet haben und dabei unter die Anwendung der im Einkommensteuergesetzbuch 1992 enthaltenen Regelung bezüglich neuer Beschwerdegründe fallen, und andererseits den Steuerpflichtigen, die nach dem 1. März 1999 ihre Rechtssache dem Gericht erster Instanz vorlegen und die Möglichkeit haben, sich auf die in den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung zu berufen. Der Richter weist auch darauf hin, daß die Übergangsregelung damit auch von der in Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Regelung abweicht.

B.3.3. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Gesetze bezüglich der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit und des Verfahrens sind auf laufende Prozesse anwendbar, ohne daß diese den Gerichtsinstanzen entzogen werden, vor denen sie gültig anhängig sind, und vorbehaltlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. »

B.3.4. Dem Wortlaut dieser Bestimmung zufolge ist es Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er in einem bestimmten Fall von der in dieser Bestimmung enthaltenen allgemeinen Regelung abweicht, ohne daß aufgrund dieses einzigen Umstands der Gleichheitsgrundsatz gefährdet wird. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung werden verletzt, wenn die beanstandete Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, der weder objektiv noch vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.3.5. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied ergibt sich aus zwei gesetzlichen Regelungen, die einander zeitlich folgen, aufgrund der Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes aber noch eine Zeitlang nebeneinander bestehen.

Unter Berücksichtigung des umfassenden und einschneidenden Charakters der Reform der steuerrechtlichen Streitsachenregelung und unter Berücksichtigung der damit einhergehenden weitgehenden Reorganisation auf dem Gebiet der Rechtsprechungsorgane, erweist es sich nicht als unvernünftig, daß der Gesetzgeber die Anwendung dieser neuen Regelung für künftige und nicht für laufende Verfahren vorsieht.

B.3.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Rechtssachen Nrn. 1922 und 1923

B.4.1. In beiden Rechtssachen stellt der Verweisungsrichter dieselbe präjudizielle Frage, die folgendermaßen lautet:

« Verstoßen die Artikel 91, 92, 93 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1999 sowie Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie - im Gegensatz zu der Möglichkeit, die den Schuldern von Staatssteuern, welche vor dem Direktor angefochten werden können, geboten wird - den Schuldern einer Lokalsteuer, die Gegenstand einer ähnlichen, zum 6. April 1999 noch in der Schwebe befindlichen Klage vor dem Ständigen Ausschuß ist, den doppelten Rechtszug vorenthalten, da letztere offensichtlich zur Klageerhebung in erster und letzter Instanz vor dem Appellationshof gemäß dem zum Zeitpunkt der Beschwerde geltenden Verfahren gehalten sind? »

B.4.2. Aus der Verbindung von Artikel 97 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. März 1999 mit Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 und der Anwendung des Grundsatzes *lex posterior derogat priori* und aus Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2000 geht hervor, daß die Streitsachen bezüglich der Provinzial- und Gemeindesteuern, die am 6. April 1999 beim Ständigen Ausschuß und beim rechtsprechenden Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt anhängig sind, in Anwendung der vor dem 1. März 1999 geltenden Vorschriften geführt und beigelegt werden müssen.

B.4.3. In bezug auf die Streitsachenregelung für die Provinzial- und Gemeindesteuern, wie sie auf die laufenden Verfahren anwendbar bleibt, übt der Ständige Ausschuß eine rechtsprechende Funktion aus und erfolgt die Einlegung der Berufung gegen die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses beim Appellationshof. Im Gegensatz zu der Behauptung in der präjudiziellen Frage verfügt der Steuerpflichtige somit über einen doppelten Rechtszug, so daß der dem Hof zur Beurteilung vorgelegte Behandlungsunterschied nicht besteht.

Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß die präjudiziellen Fragen gegenstandslos sind.

Rechtssache Nr. 2009

B.5.1. Artikel 34 des Gesetzes vom 15. März 1999 ersetzt die Artikel 377 bis 392 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 durch neue Bestimmungen bezüglich der Einlegung von Rechtsmitteln. Laut Artikel 97 letzter Absatz desselben Gesetzes tritt Artikel 34, insoweit er die Artikel 377 bis 392 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 aufhebt, am 1. März 1999 in Kraft. Die angegebenen Bestimmungen bleiben allerdings in der vor ihrer Aufhebung geltenden Fassung auf die vor diesem Datum eingereichten Klagen anwendbar.

Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen bestimmt, wie oben angegeben, daß die bei den Höfen, den Gerichten und anderen Instanzen anhängigen Verfahren, einschließlich der Rechtsmittel, die gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden können, in Anwendung der vor dem 1. März 1999 geltenden Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen werden.

B.5.2. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob die Artikel 34 und 97 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie dahingehend ausgelegt werden, daß sogar nach dem 6. April 1999 Kassationsklagen gegen Urteile, in denen über vor dem 1. März 1999 bei den Appellationshöfen erhobene Klagen in Einkommensteuersachen befunden wird, den Vorschriften der Artikel 386 bis 391 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unterliegen, obwohl diese Artikel durch die Artikel 34 und 97 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerliche Streitsachen mit Wirkung vom 1. März 1999 ausdrücklich aufgehoben wurden.

B.5.3. Aus den in B.3.5 angeführten Gründen muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 97 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie ab dem 6. April 1999 einen Unterschied herbeiführen zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die vor dem 1. März 1999 ein Verfahren vor dem Appellationshof eingeleitet haben und dabei unter die Anwendung der 'neue Beschwerdegründe'-Regelung des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 fallen, und andererseits den Steuerpflichtigen, die nach dem 1. März 1999 ihre Rechtssache dem Gericht erster Instanz vorlegen können und sich ggf. auf die in den Artikeln 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches berufen können.

- Die in den Rechtssachen Nrn. 1922 und 1923 gestellten präjudiziellen Fragen sind gegenstandslos.

- Die Artikel 34 und 97 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen, dahingehend ausgelegt, daß sogar nach dem 6. April 1999 Kassationsklagen gegen Urteile, in denen über vor dem 1. März 1999 bei den Appellationshöfen erhobene Klagen in Einkommensteuersachen befunden wird, den Vorschriften der Artikel 386 bis 391 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unterliegen, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets